

Entscheidung Nr. 293/2025/2026
Spiel: 1. FC Magdeburg – SG Dynamo Dresden
Datum: 24.01.2026

19.03.2026 KLS

URTEIL

Das Sportgericht des DFB hat durch seinen Vorsitzenden, Herrn Stephan Oberholz, als Einzelrichter am 19.03.2026 im schriftlichen Verfahren entschieden:

1. Der SG Dynamo Dresden e.V. wird wegen zwei Fällen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 38.300,- Euro belegt.
2. Dem SG Dynamo Dresden e.V. wird nachgelassen, hiervon einen Betrag in Höhe von bis zu 12.700,- Euro für eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Der SG Dynamo Dresden e.V. hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 31.12.2026 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt der SG Dynamo Dresden e.V.

Das Urteil ist rechtskräftig.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
- Sportgericht -

gez. Stephan Oberholz
(Vorsitzender)

Deutscher Fußball-Bund e.V.
Kennedyallee 274
60528 Frankfurt/Main
T +49 69 6788-0
F +49 69 6788-266
@ info@dfb.de
W www.dfb.de

Rechnungsanschrift:
Schwarzwaldstraße 121
60528 Frankfurt/Main
Präsident: Bernd Neuendorf
Schatzmeister: Stephan Grunwald
Generalsekretär: Dr. Holger Blask

Sitz: Frankfurt/Main
Registergericht:
Amtsgericht Frankfurt/Main
Vereinsregister 7007

COMMERZBANK
IBAN DE32 5004 0000 0649 2003 00
SWIFT COBADEFFXXX
Gläubiger-IdNr. DE95ZZZ00000071688



I. Deutscher Fußball-Bund - Kontrollausschuss

An

SG Dynamo Dresden e.V.

06.03.2026

Per E-Mail

Meisterschaftsspiel der 2. Bundesliga zwischen dem 1. FC Magdeburg und der SG Dynamo Dresden am 24.01.2026 in Magdeburg

Gemäß § 15 Nr. 2. und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beabsichtigt der Kontrollausschuss des DFB, beim Einzelrichter des DFB-Sportgerichts unter Anklageerhebung folgenden Strafantrag zu stellen:

1. Der SG Dynamo Dresden e.V. wird wegen zwei Fällen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 38.300,- Euro belegt.
2. Dem SG Dynamo Dresden e.V. wird nachgelassen, hiervon einen Betrag in Höhe von bis zu 12.700,- Euro für eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Der SG Dynamo Dresden e.V. hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 31.12.2026 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt der SG Dynamo Dresden e.V.

Der Antrag stützt sich auf den Bericht der DFB-Sicherheitsbeobachtung, den Bericht der Beobachtung des DFB-Kontrollausschusses sowie die schriftliche Stellungnahme der SG Dynamo Dresden.

Ergänzende Begründung:

Im Fanblock von Dynamo Dresden wurden in der 39. Spielminute zwei Raketen abgefeuert sowie ein pyrotechnischer Gegenstand (Bölller) entzündet. Zwischen der 40. und 42.

Spielminute wurden zwei weitere pyrotechnischer Gegenstand (Böllern) entzündet, von denen einer in den Innenraum geworfen wurde. In der 49. Spielminute wurden mindestens 23 pyrotechnische Gegenstände (10 Bengalische Feuer, 10 Rauchtöpfe und 3 Blinker) entzündet, dies führte zu einer Spielunterbrechung von 9 Minuten (Fall 1).

Ein pyrotechnischer Gegenstand (Böllern) wurde zwischen der 40. und 42. Spielminute in den angrenzenden Magdeburger-Heimblock geworfen (Fall 2).

Das Entzünden, Werfen sowie Abschießen von pyrotechnischen Gegenständen stellt eine erhebliche Gefahr für die im Stadionbereich befindlichen Personen dar. Zu deren Schutz sind derartige Handlungen verboten und deswegen zu unterbinden. Kommt es gleichwohl zu Vorfällen der genannten Art durch eigene Anhänger des Vereins, so ist nach ständiger Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts der jeweilige Verein hierfür gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nr. 2. der DFB- Rechts- und Verfahrensordnung verantwortlich.

Gemäß § 9a Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB haften der gastgebende Verein und der Gastverein ausdrücklich vor, während und nach dem Spiel im Stadionbereich für Zwischenfälle jeglicher Art, die von dem von § 9a Nr.1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB erfassten Personenkreis verursacht worden sind. Danach sind Vereine und Tochtergesellschaften für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger und Zuschauer verantwortlich.

Die Haftung der Vereine für Fehlverhalten von ihnen zuzurechnenden Personen ist in den Statuten des DFB zweifelsfrei geregelt. Die Rechtslage im Bereich des DFB entspricht den Rechtsnormen der UEFA für den europäischen Fußball. Diese wurde bereits mehrfach vom Internationalen Sport-Schiedsgericht (CAS) sowie – auf nationaler Ebene – vom Ständigen Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen sowie durch den Bundesgerichtshof (BGH) bestätigt.

Der DFB-Kontrollausschuss orientiert sich bei der Strafzumessung im o.g. Fall 1 an dem Strafzumessungsleitfaden gemäß Ziffer 9 der Richtlinie für die Arbeit des DFB-Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften. Dieser sieht für das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen bei Vereinen der 2. Bundesliga je Gegenstand grundsätzlich eine Geldstrafe in Höhe von 600,- Euro und für das Abschießen sowie Werfen von pyrotechnischen Gegenständen eine Geldstrafe in Höhe von 1.500,- Euro je Gegenstand vor. Weiterhin ist eine Erhöhung der Geldstrafe um grundsätzlich 100 % bei einer Spielunterbrechung von über sieben Minuten vorgesehen (Vorkommnis 49. Spielminute). Danach ergibt sich **im summarischen Verfahren** für o.g. Fall 1 eine zu beantragende Geldstrafe in Höhe von 33.300,- Euro.

Das Werfen von pyrotechnischen Gegenständen in andere Fanblöcke (Fall 2) stellt keinen für eine standardisierte Betrachtung geeigneten Fall im Sinne der Richtlinien für die Arbeit des Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften dar (Ziffer 9 Abs. 1 der Richtlinie). Unter Berücksichtigung dessen, dass der Böllern in einen angrenzenden, besetzten Heimblock geworfen wurde, beantragt der DFB-



Kontrollausschuss im **summarischen Verfahren** insoweit eine Geldstrafe in Höhe von 5.000,- Euro.

Demnach ergibt sich im **summarischen Verfahren** eine zu beantragende Geldstrafe in Höhe von 38.300,- Euro.

Sollte das Verfahren betreffend der o.g. Vorkommnisse im summarischen Verfahren rechtskräftig werden, wird der DFB-Kontrollausschuss von einer Anklageerhebung gegen die SG Dynamo Dresden wegen der Darstellungen der Choreographie mit Einlauf der Mannschaften absehen und das Verfahren insoweit entsprechend § 154 der Strafprozessordnung (StPO) mit Zustimmung des DFB-Sportgerichts einstellen.

Unter Hinweis auf § 15 Nr. 2., Satz 2 und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bitte ich um Erklärung **bis spätestens Freitag, 20.03.2026, 12:00 Uhr**, ob Sie dem vorgenannten Strafantrag zustimmen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
– Kontrollausschuss –